

AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 25/2025

Teutschenthal, den 07.11.2025

Inhalt

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen	1
Sitzung Ortschaftsrates Teutschenthal	1
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal	2
Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Teutschenthal (Sondernutzungssatzung)	2
Impressum	8

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen

Sitzung Ortschaftsrates Teutschenthal

Öffentliche Sitzung Ortschaftsrates Teutschenthal am **Donnerstag, den 20.11.2025, um 18:00 Uhr**, im Verwaltungsgebäude – Beratungsraum 005, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 5.2 Vorbereitung Gemeinderatssitzung/ aktuelle Themen
- 5.3 Information zu gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen / Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 8 Mitteilungen
- 8.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 8.2 Vorbereitung Gemeinderatssitzung/ Aktuelle Themen

9 Anfragen / Anregungen

gez. Annegret Helbig Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Teutschenthal (Sondernutzungssatzung)

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage des § 8 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen —
Anhalt KVG - LSA vom 17.06.2014 zuletzt geändert am 16.05.2024 (GVBI.LSA S.128, 132) in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.
Juli 1993, zuletzt geändert durch Art.2 vom 21.03.2023 (GVBI.LSA S. 178), hat der Gemeinderat Teutschenthal am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 SACHLICHER UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Teutschenthal.
- (2) Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes -und

Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal über den Gemeingebrauch hinaus, ist Sondernutzung.

§ 2 ÖFFENTLICHE STRAßEN

- Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören:
- 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).
- 2. der Luftraum über dem Straßenkörper.
- 3. das Zubehör, das sind die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.
- 4. die Nebenanlagen, das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und einrichtungen.

(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper (einschließlich Gehund Radwege) lediglich der Straßenoberbau, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 3 ERLAUBNISFREIE NUTZUNG

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentliche Straße, wenn die Nutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, öffentlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist bzw. die Nutzung einer privatrechtlichen Regelung bedarf:
- 1. die vorübergehenden längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks wie z. B. Brennstoffe, Sperrmüll, Müllbehälter, soweit nicht straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen (Straßenanliegergebrauch).
- 2. Werbeanlagen, wenn sie höher als 4 m über den Gehweg oder höher als 5 m über der Fahrbahn angebracht werden, wobei in Fußgängerzonen bis zu 1,50 m Breite als Gehweg, darüber hinaus als Fahrbahn bewertet werden.
- 3. sonstige in den Straßenraum hineinragende Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,5 qm, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
- 4. Baubehördlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Balkone, Erker, Treppen, Hausvorsprünge, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg

- vorspringen oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder in einen anderen Verkehrsbereich hineinragen.
- 5. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern diese nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- 6. Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften zugelassener Parteien und gemeinnützigen Vereinen durch umhergehende Personen in Fußgängerbereichen.
- 7. Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen, die ihren Standort spätestens nach einer halben Stunde (30 Min) wenigstens um 50 m verlagern und nicht mehr als einmal an einem Tag an derselben Stelle musizieren.
- 8. Straßenverkauf von Gewerbetreibenden mit gültigen Reisegewerbeschein, die an einem oder mehreren Standorten innerhalb einer Ortschaft der Gemeinde Teutschenthal insgesamt 30 Minuten und nicht mehr als einmal am Tag tätig werden. Für Ortsteile ohne fest ansässiges gleiches oder ähnliches Gewerbe kann die Standzeit auf 60 Minuten erhöht werden. Standzeiten über die 30 bzw. 60 Minuten bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamtes in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister und sind gebührenpflichtig (unterliegen der Gebührenordnung der Gemeinde Teutschenthal).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (3) Die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Teutschenthal, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 ERLAUBNISPFLICHTIGE SONDERNUTZUNG

Soweit § 3 nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 StrG LSA erteilt. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt und in allen Teilen unanfechtbar ist.

§ 5 ERLAUBNISANTRAG

- (1) Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen (Lagepläne usw.).
- (2) Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sondernutzung einzureichen. Ausnahmen werden in Einzelfällen möglich sein.
- (3) Von der Regelung des Abs. 2 bleiben Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug) unberührt.
- (4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Teutschenthal auf Dritte übertragen werden.
- (5) Die Genehmigungen, die eine Einschränkung der Fahrbahnen von Landes- oder Kreisstraßen bewirken, bedürfen bei Sondernutzung immer der Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers der Straße.
- (6) Wird durch die Sondernutzung ein in Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 PFLICHTEN DER ERLAUBNISNEHMER

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Verkehrs- und Hinweiszeichen sind freizuhalten, so dass die Sicht darauf und ihre Funktion nicht beeinträchtigt werden. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7 HAFTUNG

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, der Änderung oder der Beseitigung einer Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich

ergebenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen. Hierfür können Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 8 GEBÜHREN

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal erhoben.
- (2) Für Fristüberschreitungen von Sondernutzungen, die nicht vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes begründet beantragt wurden, werden bis zur zweifachen Höhe der Sondernutzungsgebühr berechnet.
- (3) Für nicht genehmigte Sondernutzungen werden nach § 3 Abs. 1 d der Sondernutzungsgebührensatzung, Gebühren in zweifacher Höhe der sonst üblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.

§ 9 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine befristete Erlaubnis erteilt wurde und die nicht länger als noch 4 Wochen gültig sind, bedürfen für den Zeitraum ihrer befristeten Geltungsdauer keiner neuen Erlaubnis nach \$ 4 dieser Satzung.

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
- 2. einer nach § 4 Satz 2 in Verbindung mit § 18 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten

- Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
- 4. entgegen § 6 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält.
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung Verkehrs- und Hinweiszeichen nicht freihält.
- 6. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs.2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unzutreffende Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,00 Euro, bei Vorsatz bis zu 600,00 Euro geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBI. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBI. LSA S. 50, 53) sowie gemäß § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA) vom 20.02.2015 (GVBI. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 Gesetz vom 27.02.2023 (GVBI. LSA S. 50) bleiben unberührt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung und ihre Gebührensätze treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 06.12.2007 außer Kraft.

Teutschenthal, den 21.10.2025 Siegel

Eigendorf Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensätze der Gemeinde Teutschenthal

Art der Sondernutzung	Bemessungseinheit	Zeiteinheit	Gebühr in	Mindestgebühr			
			€	in €			
1. Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)							
1.1 ohne besonderen Verkaufseinrichtungen oder von Warenauslagen/ Tischen bis 15 qm	Stück	Tag	10,00	10,00			
1.2 ohne besondere Verkaufseinrichtungen oder von Warenauslagen/ Tischen über 15 qm	qm	Tag	10,00	10,00			
1.3 aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stück	Tag	18,00	18,00			
2. Imbissstände, Ge	,	T	40.00	40.00			
2.1 ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	18,00	18,00			
2.2 mit Sitzgelegenheit Gebühr wie Nr. 2.1 zzgl.	qm	Tag	1,00	5,00			
3. Tische und Sitzge	elegenheiten, die zu	gewerblichen	Zwecken au	fgestellt			
werden ab 8qm	3 ,	3		3			
3.1 Nutzung vor der Gaststätte zwischen 10:00 u. 22:00 Uhr	qm	Monat	5,00	20,00			
3.2 Nutzung vor der Gaststätte auch nach 22:00 Uhr	qm	Monat	15,00	60,00			
4. Schaukästen, Automaten Werbeanlagen und dergleichen							
4.1 Infostände, -tische und sonst. Informationsverbreitung	qm	Tag	30,00	10,00			
4.2 Einzelplakattafeln bis Größe A 1	Stück	Tag	0,40				
4.3 Einzelplakattafeln über 0,5 qm	Stück	Tag	0,50				

	T =	T	T	T		
4.4 Aufsteller / Stehtafeln	Stück	Tag	1,20			
4.5 Doppelseitige	Stück	Tag	wie 4.2,			
Plakattafeln			4.3 u. 4.4			
sowie Aufsteller und			zzgl. 50 %			
Stehtafeln						
4.6 Werbeschilder, -	qm	Tag	1,50			
planen u.ä.						
	qm	Monat	25,00			
5. Fahrradständer	qm		Gebühren-			
ohne Werbeträger			frei			
6. elektr.	qm	Tag	2,00	2,00		
Kinderspielgeräte						
7. Ausstellungen,	qm	Tag	5,00	20,00		
Veranstaltungen,						
Vorführungen						
8. Verkauf von Kfz	qm	Tag	10,00 -	30,00		
			20,00	,		
9. Gleise	je	angef. 10m	50,00 -	60,00		
		Jahr	100,00			
10. Tribünen, Bühnen	qm	Tag	5,00	10,00		
o. ä				,		
11. Inanspruchnahme d	es Straßenraumes fü	r Arbeiten im	öffentlichen			
Verkehrsraum						
11.1 auf Geh- und	qm	Tag	0,10 - 0,50	5,00		
Radwegen,	-					
Plätze u.						
Fußgängerstraßen						
teilweise Sperrung						
ganze Sperrung	qm	Tag	0,50 - 1,00	10,00		
11.2 Fahrbahnen	qm	Tag	0,20 - 1,00	10,00		
Sperr. b. zur Hälfte						
Sperr. über die ganze	qm	Tag	0,50 - 2,00	20,00		
Breite						
12. Baustoffablagerung,	, Aufstellen v. Schut	tcontainern, B	augeräten, A	rbeits- u.		
Mannschaftswagen mit	und ohne Bauzaun					
12.1 auf Fahrbahnen	qm	Tag	0,20 - 2,50	5,00		
12.2 auf Geh- und	qm	Tag	0,10 - 1,00	2,00		
Radwegen, Plätzen und						
Fußgängerstraßen						
12.3 auf z. Zt. nicht	qm	Tag	0,05 - 0,50	1,00		
genutzten Flächen						
13. Gerüste	lfdm.	Woche	0,50	10,00		
14. Abstellen von nicht				ichtigen sowie		
von nicht betriebsberei	ten Kfz, Anhängern,	Wohnwagen ι		T		
länger als 24 Std.	Stück	Tag	10,00 -			
			25,00			
15. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden						
Tarifnummern aufgeführt sind						
			5,00 -			
			5.000,00			

Impressum

Herausgeber: Der Bürgermeister

Gemeinde Teutschenthal

Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

Satz / Druck: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage

der Gemeinde Teutschenthal unter

https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html

abonniert werden.

Bezug / Information: Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal